

Beschluss Nr. 672/2020
Schwyz, 15. September 2020 / pf

Motion M 9/20: Jagdhunde auf der Hochwildjagd
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 22. April 2020 haben die Kantonsräte Robert Nigg und René Baggenstos folgende Motion eingereicht:

«Mit der letzten Revision des Kantonalen Jagdgesetzes im Mai 2016 wurde, namentlich auf Intervention des damaligen Jagdverwalters, zugelassen, dass sämtliche Hunde für die Hochwildjagd zugelassen werden, die mindestens über eine Ablege- und Gehorsamsprüfung verfügen.

Dieses sicher gut gemeinte Anliegen hat leider dazu geführt, dass Jäger diesen Passus dazu genutzt haben, mit nicht geeigneten Hunden, Schweissarbeiten eigenständig zu versuchen, mit dem Resultat, dass sie am Schluss trotzdem einen geprüften und geeigneten Nachsuchspezialisten aufbieten mussten. Durch das eigenständige Versuchen wurde aber immer die Nachsuchearbeit der Spezialisten erschwert bis verunmöglicht. Dies führt dazu, dass beschossenes Wild noch länger leiden muss oder gar nicht gefunden werden kann.

In der kantonalen Nachsuchorganisation Schwyz haben wir Spezialisten, die die erforderlichen Prüfungen und Kenntnisse haben, solche oft schwierigen und intensiven Nachsuchen erfolgreich zu bewältigen. Mit dieser Zulassungsregelung im Jagdgesetz erschweren wir ihnen die Arbeit unnötig.

Daher bitten wir den Regierungsrat, § 33 a) Einsatz 1, des JWG entsprechend anzupassen.

Es sollen für die Hochwildjagd nur Jagdhunde zugelassen werden, die auf der Schweisshundepiktliste sind und Hunde, die von den zuständigen Wildhütern als geeignet befunden werden.

Wir bedanken uns beim Regierungsrat für die Umsetzung unserer Motion.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Die Arbeit der kantonalen Nachsucheorganisation Schwyz wird sowohl von der Jägerschaft im Kanton, wie auch von der kantonalen Wildhut als hervorragend und hochprofessionell beurteilt. Der Regierungsrat steht vollumfänglich hinter der wichtigen Tätigkeit der Nachsucheorganisation Schwyz und unterstützt sämtliche Massnahmen, die dazu führen, dass unnötiges Tierleid auf der Jagd vermieden werden kann. In den jährlichen Jagdvorschriften unter Kapitel 13 Buchstabe a werden deshalb die Anforderungen und Bedingungen für das Mitführen der Begleithunde auf der Hochwildjagd klar umschrieben. Der Vollzug der Vorschriften erfolgt durch die kantonale Wildhut. Bisher kam es lediglich zu wenigen, einzelnen Vorfällen auf der Hochwildjagd, bei denen Jäger mit ihrem eigenen Hund Nachsuchen bzw. Versuchen ausgeführt haben, durch die die Nachsuebearbeit der Spezialisten erschwert oder verunmöglicht wurde.

Mit Beschluss vom 27. September 2019 hat das eidgenössische Parlament einer Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (SR 922.0, JSG) zugestimmt und den Bundesrat beauftragt, die zugehörige Vollzugsverordnung vom 29. Februar 1988 (SR 922.01, JSV) zu erlassen. Gegen das revidierte JSG wurde erfolgreich das Referendum ergriffen. Aufgrund der Covid-19 Pandemie wurde die Volksabstimmung auf den 27. September 2020 verschoben. Bei einer Annahme des revidierten JSG werden Anpassungen der kantonalen Jagdgesetzgebung notwendig.

2.2 Zusammenfassung

Es handelt sich um wenige, einzelne Vorfälle, bei denen Nachsuchen behindert wurden. Die jährlichen Jagdvorschriften regeln die Anforderungen und Bedingungen für das Mitführen der Begleithunde auf der Hochwildjagd bereits klar. Eine weitergehende Regelung im kantonalen Jagdgesetz vom 25. Mai 2016 (SRSZ 761.100, JWG) erscheint zum heutigen Zeitpunkt nicht notwendig. Das Anliegen der Motionäre soll jedoch bei der nächsten Teilrevision des JWG nochmals geprüft werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 9/20 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Umweltdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber